

§ 64i BRWO1974 Durchführung der Wahl

BRWO1974 - Betriebsrats-Wahlordnung 1974

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.06.2021

§ 64i.

Auf die Durchführung der Wahl ist § 48 sinngemäß anzuwenden. Zur Anfechtung der Wahl zum Zentraljugendvertrauensrat ist auch der Zentralbetriebsrat berechtigt.

In Kraft seit 01.08.1987 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at